



# **Gebührentarif der Gemeinde Seegräben**

---

Durch den Gemeinderat Seegräben genehmigt am 19. Juni 2018

Revidiert am 4. Februar 2020

In Kraft seit 1. April 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Verwaltung allgemein</b>	<b>4</b>
Art. 1 Drucksachen	4
Art. 2 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 3 Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 4 Bescheinigungen und Ausweise des Sozialamtes	5
<b>II. Bauwesen</b>	<b>5</b>
<b>III. Kommunale Einrichtungen</b>	<b>6</b>
Art. 5 Turnhalle	6
Art. 6 Mehrzweckraum Buechwäid	7
Art. 7 Waldschulhaus	8
<b>IV. Einbürgerungen</b>	<b>9</b>
Art. 8 Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 9 Ausländerinnen und Ausländer	9
Art. 10 Weitere Gebühren	9
Art. 11 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	9
<b>V. Einwohnerwesen</b>	<b>9</b>
Art. 12 Anmeldung zur Niederlassung (auch e-Umzug)	9
Art. 13 Anmeldung zum Aufenthalt	10
Art. 14 Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte	10
Art. 15 Dienstleistungen	10
Art. 16 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	11
Art. 17 Ausländerrechtliche Gebühren	11
<b>VI. Feuerwehrwesen</b>	<b>11</b>
<b>VII. Friedhofswesen</b>	<b>11</b>
Art. 18 Bestattungskosten	11
Art. 19 Grabunterhalt und -pflege	12
<b>VIII. Finanzen und Steuern</b>	<b>12</b>
Art. 20 Auszüge und Ausweise	12
Art. 21 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	12
<b>XI. Lebensmittelkontrolle</b>	<b>12</b>
Art. 22 Kontrollen	12
<b>XII. Polizeiwesen</b>	<b>12</b>
Art. 23 Gastwirtschaftspatente	12
Art. 24 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	13
Art. 25 Fahrbewilligung	13
Art. 26 Polizeiliche Bewilligung	13
Art. 27 Parkplatzbewirtschaftung	14
Art. 28 Abgaben für gebranntes Wasser	14

Art. 29 Hundehaltung	14
Art. 30 Waffenscheine	15
<b>XIII. Schulwesen</b>	<b>15</b>
Art. 31 Schulergänzende Betreuung	15
<b>XV. Rechtspflege</b>	<b>15</b>
Art. 32 Friedensrichter	15
<b>XVI. Inkrafttreten</b>	<b>16</b>

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Seegräben vom 01.08.2018, erlässt der Gemeinderat Seegräben folgenden Gebührentarif:

## I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Drucksachen

Verordnungen usw.

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	10.00
	bis	25.00
Inventar Schutzwürdige Bauten der Gemeinde Seegräben	CHF	25.00
Pläne		
Übersichtsplan	CHF	15.00
Hausnummernplan	CHF	20.00
Ortsplan		gebührenfrei
Zonenplan	CHF	10.00
Kernzonenplan	CHF	10.00

Art. 2 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

#### Art. 3 Spesen, Porti und Mahngebühren

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax nach Aufwand

Zustellgebühren nach Aufwand

Mahngebühren

1. Mahnung gebührenfrei

2. Mahnung CHF 20.00

Betreibungs-Schreibgebühr CHF 20.00

#### Art. 4 Bescheinigungen und Ausweise des Sozialamtes

Bescheinigung des Sozialamtes zuhanden des Migrationsamtes oder der Einbürgerungsbehörde CHF 40.00

## II. Bauwesen

Die Gebühren für das Bauwesen sind in der separaten Gebührenverordnung vom 1. Juli 2013 festgelegt.

### III. Kommunale Einrichtungen

#### Art. 5 Turnhalle

Turnhalle, mit oder ohne Duschen, Garderoben, Turngeräten und Aussenanlagen, Strom- und Warmwasserverbrauch inbegriffen		Seegräbner Vereine, Behörden, Parteien ohne kommerzielle Zwecke	Seegräbner Privatpersonen	Auswärtige u. kommerzielle Zwecke
Dauerbenützung pro Jahr	Kosten pro			
	1 Std.	gebührenfrei		CHF 400.00
	2 Std.	gebührenfrei		CHF 800.00

Die Reinigungskosten sind inbegriffen, aber keine Präsenz des Hauswartes.

#### Einzelbenützung (ohne Essen)

	pro Anlass	gebührenfrei	CHF 50.00	Ab CHF 250.00
	1 Std.	gebührenfrei		CHF 30.00

Die Reinigungskosten und die Präsenz des Hauswartes werden zusätzlich verrechnet. Über die Notwendigkeit der Präsenz des Hauswartes entscheidet der Liegenschaftenvorstand, in Absprache mit dem Hauswart.

#### Zuschläge

Präsenzkosten Hauswart	pro Anlass	CHF 50.00		CHF 50.00
Reinigungspauschale Hauswart	.	CHF 100.00		CHF 100.00

Art. 6 Mehrzweckraum Buechwäid

Seegräbner Vereine, Behörden, Parteien ohne kommerzielle Zwecke	Seegräbner Privatpersonen	Auswärtige u. kommerzielle Zwecke
--	------------------------------	---

Einzelbenützung

bis 4h	gebührenfrei	CHF	50.00	Ab	CHF	250.00
ganzer Tag	gebührenfrei	CHF	50.00	CHF	350.00	

Die Reinigungskosten und die Präsenz des Hauswartes werden zusätzlich verrechnet. Über die Notwendigkeit der Präsenz des Hauswartes entscheidet der Liegenschaftenvorstand, in Absprache mit dem Hauswart.

Zuschläge

Präsenzkosten Hauswart	pro Anlass	CHF	50.00	CHF	50.00	CHF	50.00
Reinigungspauschale Hauswart	.	CHF	100.00	CHF	100.00	CHF	100.00

## Art. 7 Waldschulhaus

April bis Oktober:

### *Ohne Schlüssel*

Für gemeindeeigene Schulen, Kirchen, Behörden und Vereine		gebührenfrei
Für Gemeindeeinswohner/innen, auswärtige Schulen, Jugendvereine und gemeinnützige Organisationen	CHF	50.00
Für auswärtige Firmen und Personen	CHF	150.00

### *Mit Schlüssel*

Für gemeindeeigene Schulen, Kirchen, Behörden und Vereine		gebührenfrei
Für Gemeindeeinswohner/innen, auswärtige Schulen, Jugendvereine und gemeinnützige Organisationen	CHF	100.00
Für auswärtige Firmen und Personen	CHF	250.00

November bis März:

### *Ohne Schlüssel*

Für gemeindeeigene Schulen, Kirchen, Behörden und Vereine		gebührenfrei
Für Gemeindeeinswohner/innen, auswärtige Schulen, Jugendvereine und gemeinnützige Organisationen	CHF	25.00
Für auswärtige Firmen und Personen	CHF	75.00

### *Mit Schlüssel*

Für gemeindeeigene Schulen, Kirchen, Behörden und Vereine		gebührenfrei
Für Gemeindeeinswohner/innen, auswärtige Schulen, Jugendvereine und gemeinnützige Organisationen	CHF	50.00
Für auswärtige Firmen und Personen	CHF	150.00

Depot (zusätzlich)	CHF	100.00
Zusätzliche Gebühr je weiterer Tag (aufeinanderfolgend)		½ der Gebühr

Festbankgarnituren beim Waldschulhaus (10 Stück)		im Preis inbegriffen
pro Festbankgarnituren zusätzlich (max. 10 Stück) (Grösse: 80x220cm)	CHF	10.00

Parkgebühr pro Fahrzeug ohne Reservation (max. 4 Fz/Tag)	CHF	10.00
--	-----	-------

## IV. Einbürgerungen<sup>2</sup>

### Art. 8 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 200.00

Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

### Art. 9 Ausländerinnen und Ausländer

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 250.00

Ehepaare CHF 500.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 1'000.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

### Art. 10 Weitere Gebühren

Sprachtest (KDE) gemäss Rechnung Dritter

### Art. 11 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Bei abgelehnten Gesuchen wird der tatsächliche Verwaltungsaufwand verrechnet.

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

## V. Einwohnerwesen

### Art. 12 Anmeldung zur Niederlassung (auch e-Umzug)

einschliesslich Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein), Adresswechsel, Abmeldung und Abmeldebestätigung CHF 40.00

Aufforderung zur An-/Abmeldung und Adressänderung CHF 30.00

Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften CHF 30.00

---

<sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

#### Art. 13 Anmeldung zum Aufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Wiederholung der Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00

#### Art. 14 Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte

##### Auskünfte aus dem Einwohnerregister

einfache Adressauskunft, (Art. 18 Abs. 1 MERG)	CHF	15.00
erweiterte Adressauskunft mit Interessennachweis, (Art. 18 Abs. 2 MERG)	CHF	30.00
Listenauskunft, (Art. 19 MERG)	CHF	30.00
Bei Anfragen ohne materielles Interesse (z.B. Suche nach Familienangehörigen oder ehem. Klassenkameraden) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet oder den Aufwänden entsprechend verrechnet werden.	bis	30.00

##### Auszüge aus dem Einwohnerregister

(z.B. Handlungsfähigkeitszeugnis, Aufenthaltsausweis, Lebensbescheinigung, Wohnsitzbestätigung, etc.)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) auf vorgedrucktem Formular	CHF	15.00
Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular	CHF	15.00
Einfache Bestätigung (Stempel und Unterschrift)	CHF	15.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige) sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises	CHF	20.00
Bestätigung der Personalien für Swiss ID	CHF	20.00
Bestätigung der Personalien andere	CHF	20.00
Duplikat Meldebestätigung	CHF	20.00

#### Art. 15 Dienstleistungen

Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	CHF	20.00
Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung	CHF	20.00
Verpflichtungserklärung (zzgl. Gebühr für Migrationsamt)	CHF	30.00
Aufhebung Zuweisung Krankenkasse	CHF	50.00
Hülle für Ausländerausweis	CHF	2.00

Art. 16 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup>

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 17 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup>

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

## VI. Feuerwehrwesen

Die Gebühren des Feuerwehrwesens sind im Gebührentarif der Stadt Wetzikon geregelt.

## VII. Friedhofswesen

Art. 18 Bestattungskosten

Die Gemeinde Seegräben übernimmt bei Bestattungen von in Seegräben wohnhaft gewesenen Personen folgende Leistungen:

- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einbetten, inkl. Hemd und Kissen;
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- das Aufbahnen im Friedhof Wetzikon oder im Krematorium Rüti;
- die Gebühr für die Kremation und die Bereitstellung einer einfachen Urne;
- den Urnentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- den Grabplatz (ohne Familiengrab) für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Seegräben;
- die Grablegung für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon;
- die Veröffentlichung der Bestattung im amtlichen Publikationsorgan.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Reihengrab	CHF	1'200.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF	700.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Grabarbeiten		
Erdgrab	CHF	850.00

---

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Urnen- oder Kindergrab	CHF	250.00
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF	250.00

#### Art. 19 Grabunterhalt und -pflege

Die Grundbepflanzung und –pflege sind gebührenfrei. Weitergehende Bepflanzungen und Pflege sind dem Friedhofgärtner direkt in Auftrag zu geben und werden durch diesen den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.

### VIII. Finanzen und Steuern

#### Art. 20 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	40.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	20.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	CHF	40.00

#### Art. 21 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF	5.00
------------------------------------	-----	------

### XI. Lebensmittelkontrolle

#### Art. 22 Kontrollen

Die Gebühren richten sich nach der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995.

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Für Inspektionen mit Beanstandung, Nachkontrollen, Planbegutachtungen und weitere Dienstleistungen gelten die Gebühren gemäss Tarifordnung des Kantonalen Labors. Die Rechnungstellung erfolgt direkt an die betroffenen Betriebe durch das Kantonale Labor Zürich (Lebensmittelinspektorat).

### XII. Polizeiwesen

#### Art. 23 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	30.00

## Art. 24 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

### dauernde Ausnahmen (Anzahl Tage pro Woche)

5 bis 7 Tage bis 02.00 Uhr	CHF	800.00
5 bis 7 Tage bis 01.00 Uhr	CHF	700.00
3 bis 4 Tage bis 02.00 Uhr	CHF	700.00
3 bis 4 Tage bis 01.00 Uhr	CHF	600.00
2 Tage bis 02.00 Uhr	CHF	600.00
2 Tage bis 01.00 Uhr	CHF	500.00
1 Tag bis 02.00 Uhr	CHF	550.00
1 Tag bis 01.00 Uhr	CHF	450.00

### vorübergehende Ausnahmen (Anzahl Tage pro Woche)

5 bis 7 Tage bis 02.00 Uhr	CHF	250.00
5 bis 7 Tage bis 01.00 Uhr	CHF	200.00
3 bis 4 Tage bis 02.00 Uhr	CHF	200.00
3 bis 4 Tage bis 01.00 Uhr	CHF	150.00
2 Tage bis 02.00 Uhr	CHF	150.00
2 Tage bis 01.00 Uhr	CHF	100.00
1 Tag bis 02.00 Uhr	CHF	100.00
1 Tag bis 01.00 Uhr	CHF	50.00

Ausfertigungsgebühr für alle Bewilligungen CHF 30.00

### einmalige Polizeistundenverlängerungen

für geschlossene Gesellschaft (Vereine, Hochzeiten, etc.)	CHF	50.00
für Auswärtige	CHF	50.00
für ortsansässige Vereine, Firmen, Private	CHF	25.00
Feuerwehrrübungen, Behördenanlässe		gebührenfrei

### Art. 25 Fahrbewilligung

Einmalige Fahrt auf Flurwegen CHF 40.00

### Art. 26 Polizeiliche Bewilligung

Veranstaltungsbewilligung	CHF	50.00
Jährlich wiederkehrende Bewilligungen	CHF	50.00

## Art. 27 Parkplatzbewirtschaftung

### Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

#### Bezahlung mit Münzen:

1 Stunde	CHF	1.50
Jede weitere Stunde	CHF	1.50
4 Stunden	CHF	8.00
5 Stunden	CHF	10.00
1 Tag (max. Parkzeit)	CHF	12.00

#### Bezahlung mit Kreditkarte:

2 2/3 Stunden (Minimaleinheit)	CHF	4.00
4 Stunden	CHF	8.00
1 Tag (max. Parkzeit)	CHF	12.00
Seminarticket	CHF	12.00
Jahresparkkarte	CHF	200.00

## Art. 28 Abgaben für gebranntes Wasser<sup>5</sup>

Anzahl Liter pro Jahr		Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max.	8'000.00

## Art. 29 Hundehaltung

Hund, jährlich	CHF	150.00
Blindenführ-, Dienst-, Schweiss-, Begleithunde u.Ä.		gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00
Aufforderungsgebühr zur Abgabe erforderlicher Dokumente	CHF	30.00

<sup>5</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

### Art. 30 Waffenscheine<sup>6</sup>

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

## XIII. Schulwesen

### Art. 31 Schulergänzende Betreuung

Für schulergänzende Betreuung gelten die Ansätze der Beitragsverordnung der Gemeinde Seegräben vom 10. Dezember 2013.

## XV. Rechtspflege

### Art. 32 Friedensrichter<sup>7</sup>

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00
	bis	250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis 10'000.00	CHF	250.00
	bis	420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00
	bis	615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00
	bis	1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00
	bis	850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilstvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

---

<sup>6</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>7</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## **XVI. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat am 19. Juni 2018 genehmigt und tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Dieser Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat am 4. Februar 2020 genehmigt, ersetzt die Version vom 19. Juni 2018 und tritt per 1. April 2020 in Kraft.